

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1991

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 23. Dezember 1991

Nr. 31

Tag	INHALT	Seite
2. 12. 91	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker (Unterbringungsgesetz – UBG)	794
10. 9. 91	Verordnung der Landesregierung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst im Jahr 1992	798
3. 12. 91	Verordnung der Landesregierung über die Benutzung und die Gebühren des Landesinformationssystems	799
10. 12. 91	Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch	800
26. 11. 91	Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter	800
8. 11. 91	Verordnung des Umweltministeriums über die Erstellung der Abfallbilanzen (AbfBilanzVO)	801
22. 11. 91	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Konferenzordnung	802
25. 11. 91	Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung	803
26. 11. 91	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Höchstbeträge-Verordnung	803
29. 11. 91	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum und des Umweltministeriums über die Zuständigkeiten nach der Milchverordnung	804
2. 12. 91	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung	804
6. 12. 91	Verordnung des Justizministeriums über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher für 1991 (Gerichtsvollziehergebührenanteilsverordnung 1991 – GVGebAntVO 1991)	804
9. 12. 91	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung	805
16. 12. 91	Verordnung des Umweltministeriums, des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung	808
14. 11. 91	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Segete«	813
27. 11. 91	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Hochholz-Kapellenbruch«	808
8. 11. 91	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Erklärung der Gemeinde Ehningen, Landkreis Böblingen, zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde	812
8.11. 91	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Erklärung der Gemeinde Rutesheim, Landkreis Böblingen, zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde	812
13. 11.91	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Zuständigkeit der Stadt Oppenau, Ortenaukreis, als örtliche Straßenverkehrsbehörde	813
	Berichtigung der Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Wildbad vom 12. November 1991 (GBl. S. 698)	815

**Bekanntmachung der Neufassung
des Gesetzes über die Unterbringung
psychisch Kranker
(Unterbringungsgesetz – UBG)**

Vom 2. Dezember 1991

Auf Grund von Artikel 24 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 19. November 1991 (GBI. S. 681) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker (Unterbringungsgesetz – UBG) vom 11. April 1983 (GBI. S. 133) in der sich aus dem

1. Gesetz zur Änderung des Unterbringungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 10. Dezember 1984 (GBI. S. 668),
2. Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 19. November 1991 (GBI. S. 681)

ergebenden Fassung bekanntgemacht.

STUTTGART, den 2. Dezember 1991

*Ministerium für Arbeit, Gesundheit,
Familie und Frauen*

SCHÄFER

**Gesetz über die Unterbringung psychisch
Kranker (Unterbringungsgesetz – UBG)**

in der Fassung vom 2. Dezember 1991

INHALTSÜBERSICHT

1. ABSCHNITT

Allgemeines

Voraussetzungen der Unterbringung 1
Anerkannte Einrichtungen 2

2. ABSCHNITT

Unterbringungsverfahren

Unterbringungsantrag 3
Fürsorgliche Aufnahme und Zurückhaltung 4
Ärztliche Untersuchung durch das Gesundheitsamt 5

3. ABSCHNITT

Die Unterbringung und ihre Durchführung

Zuständigkeit zur Ausführung der Unterbringung 6
Unterbringung und Betreuung 7
Heilbehandlung 8
Persönliches Eigentum, Besuchsrecht, Telefonverkehr 9
Schrift- und Paketverkehr 10
Urlaub 11
Unmittelbarer Zwang 12
Entlassung 13
Fortdauer der Unterbringung 14

4. ABSCHNITT

Maßregelvollzug

§§

15

5. ABSCHNITT

Kosten, Schlußbestimmungen, Grundrechte

Kosten des Verfahrens 16
Kosten der Unterbringung 17
Einschränkung von Grundrechten 18
Übergangsvorschrift 19
Aufhebung von Rechtsvorschriften 20
Inkrafttreten 21

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Voraussetzungen der Unterbringung

(1) Psychisch Kranke können gegen ihren Willen in einer nach § 2 anerkannten Einrichtung untergebracht werden, wenn sie unterbringungsbedürftig sind.

(2) Psychisch Kranke im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, bei denen eine geistige oder seelische

1. Krankheit,
2. Behinderung oder
3. Störung von erheblichem Ausmaß

einschließlich einer physischen oder psychischen Abhängigkeit von Rauschmitteln oder Medikamenten vorliegt (Krankheit).

(3) Steht der psychisch Kranke unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft oder ist für ihn ein Pfleger oder Betreuer bestellt, dessen Aufgabenkreis die Aufenthaltsbestimmung umfaßt, so ist der Wille desjenigen maßgeblich, dem das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht. Bei Bestellung eines Betreuers gilt dies nur, wenn der psychisch Kranke geschäftsunfähig ist oder für ihn ein Einwilligungsvorbehalt hinsichtlich der Aufenthaltsbestimmung angeordnet ist. Im übrigen ist Absatz 1 auch anwendbar, wenn der Sorgeberechtigte, Vormund, Pfleger oder Betreuer mit der Unterbringung einverstanden ist, eine Unterbringung nach §§ 1631b, 1705, 1800, 1906, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aber unterbleibt.

(4) Unterbringungsbedürftig sind psychisch Kranke, die infolge ihrer Krankheit ihr Leben oder ihre Gesundheit erheblich gefährden oder eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für Rechtsgüter anderer darstellen, wenn die Gefährdung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

§ 2

Anerkannte Einrichtungen

(1) Anerkannte Einrichtungen sind

1. psychiatrische Krankenhäuser des Landes,

2. Universitätskliniken des Landes und das psychiatrische Krankenhaus des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit in Mannheim,
3. sonstige durch die Regierungspräsidien nach Absatz 2 zugelassene Einrichtungen.

(2) Die Zulassung sonstiger Einrichtungen zur Unterbringung psychisch Kranker darf nur erfolgen, wenn die Einrichtung insbesondere im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Kranken für die Unterbringung geeignet ist. Die Zulassung kann entsprechend den Gegebenheiten in der Einrichtung auf bestimmte Krankengruppen beschränkt werden; sie kann mit Auflagen verbunden werden und ist widerruflich.

2. ABSCHNITT

Unterbringungsverfahren

§ 3

Unterbringungsantrag

(1) Die Unterbringung (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG), eine vorläufige Unterbringung auf Grund einer einstweiligen Anordnung (§ 70h FGG) oder eine Unterbringung zur Beobachtung und Erstellung eines Gutachtens (§§ 70e Abs. 2, 68b Abs. 4 FGG) werden nur auf schriftlichen Antrag angeordnet. Antragsberechtigt ist die untere Verwaltungsbehörde; befindet sich der Betroffene bereits in einer anerkannten Einrichtung, so ist auch diese antragsberechtigt.

(2) Dem Antrag ist eine Darstellung des Sachverhaltes und das ärztliche Zeugnis eines Gesundheitsamtes beizufügen, aus dem der derzeitige Krankheitszustand des Betroffenen und die Unterbringungsbedürftigkeit ersichtlich sind. Das Zeugnis des Gesundheitsamtes kann durch das Zeugnis eines Arztes einer anerkannten Einrichtung ersetzt werden; das Zeugnis muß von einem Arzt mit psychiatrischer Gebietsbezeichnung unterschrieben sein. Liegt ein Zeugnis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, ist es unverzüglich nachzureichen.

(3) Aus dem Zeugnis soll hervorgehen, ob der Betroffene ohne erhebliche Nachteile für seinen Gesundheitszustand durch das Gericht mündlich angehört werden kann; aus ihm soll ferner die voraussichtliche Behandlungsdauer ersichtlich sein.

§ 4

Fürsorgliche Aufnahme und Zurückhaltung

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen, und erscheint eine sofortige Unterbringung erforderlich, so kann eine anerkannte Einrichtung eine Person aufnehmen oder zurückhalten, bevor die Unterbringung beantragt oder angeordnet ist.

(2) Die dringenden Gründe für die Annahme einer Krankheit und der Unterbringungsbedürftigkeit müssen durch das Zeugnis eines Arztes, der nicht Arzt der anerkannten Einrichtung ist, belegt werden, wenn der Einholung eines solchen Zeugnisses keine besonderen Gründe entgegenstehen.

(3) Die aufgenommene oder zurückgehaltene Person ist unverzüglich von einem Arzt der anerkannten Einrichtung zu untersuchen. Bestätigt die Untersuchung die Annahme der Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht, so ist die Person sofort zu entlassen.

(4) Die anerkannte Einrichtung hat den Antrag auf Anordnung der Unterbringung unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf des dritten Tages nach der Aufnahme oder Zurückhaltung abzusenden, falls eine weitere Unterbringung gegen den Willen des Betroffenen erforderlich erscheint.

(5) Verbleibt der Betroffene freiwillig in der anerkannten Einrichtung, so ist die Aufnahme einer vom Betroffenen genannten Person seines Vertrauens mitzuteilen, wenn der Betroffene nicht ausdrücklich widerspricht. Ein Antrag nach Absatz 4 ist zurückzunehmen. Der Antragsrücknahme ist die Einwilligungserklärung des Betroffenen beizufügen.

§ 5

Ärztliche Untersuchung durch das Gesundheitsamt

Die untere Verwaltungsbehörde kann die ärztliche Untersuchung einer Person durch das Gesundheitsamt anordnen, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß bei dieser die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen. § 16 Abs. 3 und § 70l FGG gelten entsprechend. Örtlich zuständig ist das Gericht, das für ein gleichzeitig beantragtes Unterbringungsverfahren zuständig wäre.

3. ABSCHNITT

Die Unterbringung und ihre Durchführung

§ 6

Zuständigkeit zur Ausführung der Unterbringung

(1) Die Ausführung der vom Gericht angeordneten Unterbringung, insbesondere die Auswahl einer geeigneten anerkannten Einrichtung, obliegt der unteren Verwaltungsbehörde. Bei der Auswahl der anerkannten Einrichtung sollen die Wünsche des Betroffenen und therapeutische Gesichtspunkte und der Grundsatz der Gemeindenähe angemessen berücksichtigt werden.

(2) Innerhalb einer anerkannten Einrichtung obliegt dieser die Ausführung der vom Gericht angeordneten Unterbringung. Die anerkannte Einrichtung unterliegt insoweit der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums, wenn keine andere Regelung über die Aufsicht des Landes getroffen ist.

(3) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gilt das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz mit der Maßgabe, daß eine Anordnung nach § 6 Abs. 2 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durch das Amtsgericht erfolgt, das die Unterbringung angeordnet hat oder an das das Unterbringungsverfahren abgegeben wurde.

(4) Die anerkannte Einrichtung ist verpflichtet, der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde auf Verlangen diejenigen Angaben über den Betroffenen zu übermitteln, die die Verwaltungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt. Sie ist hierzu berechtigt, wenn nach Auffassung der anerkannten Einrichtung Maßnahmen der Verwaltungsbehörde erforderlich werden.

§ 7

Unterbringung und Betreuung

(1) Die nach diesem Gesetz Untergebrachten werden so untergebracht, behandelt und betreut, daß der Unterbringungszweck bei geringstem Eingriff in die persönliche Freiheit erreicht wird.

(2) Die Untergebrachten haben diejenigen Maßnahmen zu dulden, die erforderlich sind, um Sicherheit oder Ordnung in der anerkannten Einrichtung zu gewährleisten oder sie selbst zu schützen.

(3) Kinder und Jugendliche sollen je nach Eigenart und Schwere ihrer Krankheit und ihrem Entwicklungsstand gesondert untergebracht und betreut werden.

(4) Den Untergebrachten soll Gelegenheit zu sinnvoller therapeutischer Beschäftigung und Arbeit gegeben werden.

(5) Die Untergebrachten sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten der anerkannten Einrichtung die für die verwaltungsmäßige Abwicklung und die Behandlung notwendigen Angaben, insbesondere zur Person, zum Kostenträger und bisherigen Krankheitsverlauf zu machen.

§ 8

Heilbehandlung

(1) Wer auf Grund dieses Gesetzes in einer anerkannten Einrichtung untergebracht ist, hat Anspruch auf notwendige Heilbehandlung. Die Heilbehandlung umfaßt auch Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem Untergebrachten nach seiner Entlassung ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

(2) Der Untergebrachte ist über die beabsichtigte Untersuchung oder Behandlung angemessen aufzuklären. Er hat diejenigen Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen zu dulden, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst erforderlich sind, um die Krankheit zu untersuchen und zu behandeln, soweit die Untersuchung oder Behandlung nicht unter Absatz 3 fällt.

(3) Erfordert die Untersuchung oder Behandlung einen operativen Eingriff oder ist sie mit einer erheblichen Ge-

fahr für Leben oder Gesundheit verbunden, darf sie nur mit der Einwilligung des Untergebrachten vorgenommen werden.

(4) Ist der Untergebrachte in den Fällen des Absatzes 3 nicht fähig, Grund, Bedeutung oder Tragweite der Untersuchung oder Behandlung einzusehen oder seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen, so ist die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters maßgeblich. Besitzt der Untergebrachte die in Satz 1 genannten Fähigkeiten, ist er aber geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so ist neben der Einwilligung des Untergebrachten die des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 9

Persönliches Eigentum, Besuchsrecht, Telefonverkehr

Der Untergebrachte hat das Recht, seine persönliche Kleidung zu tragen, persönliche Gegenstände in seinem Zimmer zu haben und Besuch zu empfangen, soweit es sein Gesundheitszustand gestattet und die Sicherheit oder Ordnung der anerkannten Einrichtung nicht gestört wird. Unter den gleichen Voraussetzungen ist er berechtigt, auf seine Kosten Telefongespräche zu führen.

§ 10

Schrift- und Paketverkehr

(1) Schriftliche Mitteilungen und Telegramme des Untergebrachten an seinen gesetzlichen Vertreter, an den mit seiner Vertretung beauftragten Rechtsanwalt, an Behörden, Gerichte oder an eine Volksvertretung und ihre Ausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht geöffnet und nicht zurückgehalten werden. Dies gilt entsprechend für schriftliche Mitteilungen und Telegramme der in Satz 1 genannten Personen und Stellen an den Untergebrachten. Satz 1 gilt entsprechend für schriftliche Mitteilungen und Telegramme des Untergebrachten an Mitglieder einer Volksvertretung in der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie an die Anschrift der Volksvertretung gerichtet sind.

(2) Im übrigen dürfen schriftliche Mitteilungen, Telegramme und Pakete des Untergebrachten und an den Untergebrachten nur eingesehen werden, wenn dies erforderlich ist, um seinen Gesundheitszustand ärztlich zu beurteilen oder wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Weiterleitung dem Untergebrachten gesundheitlichen Schaden oder sonst erhebliche Nachteile zufügen oder den Zweck der Unterbringung gefährden könnte, oder daß durch die Weiterleitung an den Untergebrachten die Sicherheit oder Ordnung der anerkannten Einrichtung gefährdet werden könnte.

(3) Schriftliche Mitteilungen, Telegramme und Pakete des Untergebrachten, die nach Absatz 2 eingesehen werden dürfen, können zurückgegeben werden, wenn sich aus der Weiterleitung für den Untergebrachten erhebliche Nachteile ergäben oder der Zweck der Unter-

bringung gefährdet würde. Soweit der Untergebrachte unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder Pflegschaft steht, sind diese Sendungen den Eltern, dem Vormund oder dem Pfleger zu übergeben.

(4) Schriftliche Mitteilungen, Telegramme und Pakete an den Untergebrachten, die nach Absatz 2 eingesehen werden dürfen, können zurückgehalten werden, wenn sie geeignet sind, dem Untergebrachten gesundheitlichen Schaden zuzufügen, den Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder Ordnung der anerkannten Einrichtung zu gefährden. Im Falle der Zurückhaltung ist der Absender zu verständigen oder die Sendung zurückzusenden.

§ 11

Urlaub

- (1) Die anerkannte Einrichtung kann den Untergebrachten bis zu vier Wochen beurlauben.
- (2) Die Beurlaubung kann mit Auflagen, insbesondere der Verpflichtung zur Weiterführung der ärztlichen Behandlung, verbunden werden.
- (3) Die Beurlaubung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn Auflagen nicht befolgt werden.

§ 12

Unmittelbarer Zwang

- (1) Bedienstete der anerkannten Einrichtungen dürfen gegen Untergebrachte unmittelbaren Zwang nur dann anwenden, wenn der Untergebrachte zur Duldung der Maßnahme verpflichtet ist. Unmittelbarer Zwang zur Untersuchung und Behandlung ist nur auf ärztliche Anordnung zulässig.
- (2) Unmittelbarer Zwang ist vorher anzukündigen. Die Ankündigung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen.

§ 13

Entlassung

- (1) Der Untergebrachte ist zu entlassen, wenn
 1. die Unterbringungsfrist abgelaufen ist und nicht vorher die Fortdauer der Unterbringung angeordnet wurde,
 2. die Anordnung der Unterbringung aufgehoben ist oder
 3. im Falle der Unterbringung nach § 4 nicht spätestens bis zum Ablauf des Tages nach Eingang des Antrags bei Gericht die Unterbringung angeordnet ist.
- (2) Der Untergebrachte ist zu entlassen, wenn der Grund für die Unterbringung weggefallen ist. Mit der Entlassung endet die Wirksamkeit des Gerichtsbeschlusses, der die Unterbringung angeordnet hat.

(3) Im Falle der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 und Absatz 2 hat die anerkannte Einrichtung das Gericht und die in § 70 d FGG genannten Beteiligten zu benachrichtigen.

§ 14

Fortdauer der Unterbringung

Die anerkannte Einrichtung hat bei Gericht rechtzeitig einen Antrag auf Fortdauer der Unterbringung zu stellen, wenn dies nach Ablauf der bisherigen Unterbringungsdauer erforderlich ist. Die Notwendigkeit der Fortdauer der Unterbringung ist durch das Zeugnis nach § 3 zu belegen.

4. ABSCHNITT

Maßregelvollzug

§ 15

- (1) Für den Vollzug der durch rechtskräftige strafgerichtliche Entscheidung angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt gelten die §§ 7 bis 10 und 12 entsprechend.
- (2) Urlaub und Vollzugslockerungen, bei denen eine Aufsicht durch Bedienstete der Einrichtung nicht gewährleistet ist, können von der Einrichtung des Maßregelvollzugs nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, die das Verfahren gegen den Untergebrachten geführt hat, gewährt werden.
- (3) Urlaub und Vollzugslockerungen dürfen nicht gewährt werden, wenn zu befürchten ist, daß der Untergebrachte sich dem Vollzug der Maßregel entziehen oder den Urlaub oder die Vollzugslockerungen mißbrauchen wird, oder wenn sonst der Zweck der Maßregel gefährdet würde. § 11 Abs. 2 und 3 findet auf die Bewilligung von Urlaub und Vollzugslockerung Anwendung.

5. ABSCHNITT

Kosten, Schlußbestimmungen, Grundrechte

§ 16

Kosten des Verfahrens

Für die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden werden keine Kosten erhoben.

§ 17

Kosten der Unterbringung

Die Kosten einer nach diesem Gesetz durchgeführten Unterbringung fallen dem Untergebrachten, seinem Kostenträger oder den Unterhaltspflichtigen zur Last.

§ 18

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Arti-

kel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes), Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 des Grundgesetzes), Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes), Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 19

Übergangsvorschrift

Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3, die gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Unterbringung von Geisteskranken und Suchtkranken vom 16. Mai 1955 (GBI. S. 87) zugelassen wurden, gelten als zugelassen.

§ 20

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es treten außer Kraft

1. das Gesetz über die Unterbringung von Geisteskranken und Suchtkranken (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) vom 16. Mai 1955 (GBI. S. 87), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (GBI. S. 400),
2. die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Unterbringung von Geisteskranken und Suchtkranken (UnterbrGDVO) vom 8. November 1955 (GBI. S. 248).

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1983 in Kraft*.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung. Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 19. November 1991 (GBI. S. 681) tritt, soweit es das Unterbringungsgesetz betrifft, am 1. Januar 1992 in Kraft.

Verordnung der Landesregierung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst im Jahr 1992

Vom 10. September 1991

Auf Grund von §§ 23 und 24 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBI. S. 398) wird mit Zustimmung des Landtags verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst im Jahr 1992.

§ 2

Zulassungszahl

Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf 48 festgesetzt.

§ 3

Vergabe der Ausbildungsplätze

Die Ausbildungsplätze, die nach Zulassung der nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 LBG vorrangig zu berücksichtigenden Bewerber verbleiben, werden nach folgenden Quoten vergeben:

1. 80 vom Hundert nach Eignung und Leistung,
2. 15 vom Hundert nach der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg (Warteliste); Bewerber, die sich zum wiederholten Mal um einen Ausbildungsplatz im Vorbereitungsdienst über die Warteliste bewerben, erhalten für jedes Jahr Wartezeit einen Bonus von 0,1 auf die in § 4 festgelegte Durchschnittsnote,
3. 5 vom Hundert für besondere persönliche oder soziale Härtefälle.

§ 4

Auswahlkriterien

Für die Auswahl nach Eignung und Leistung ist die Durchschnittsnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Schlußprüfung maßgebend. Dabei zählt die Note der Diplom-Schlußprüfung zweifach, die Note der Diplom-Vorprüfung einfach.

§ 5

Antrag auf Zulassung, Antragsfristen

(1) Bewerber, die am 1. April 1992 noch nicht im Besitz ihres Zeugnisses über die Diplom-Schlußprüfung sind, werden noch in das Auswahlverfahren einbezogen, wenn dem Ministerium Ländlicher Raum das Prüfungszeugnis bis zum 15. April 1992 vorliegt. Zugelassene Bewerber müssen bis zum 12. Mai 1992, im Nachrückverfahren bis zum 22. Mai 1992 dem Ministerium Ländlicher Raum schriftlich mitteilen, ob sie den Vorbereitungsdienst antreten werden oder nicht. Im übrigen gilt für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst vom 23. Juni 1983 (GBI. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 37 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBI. S. 101).

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Fristen sind Ausschußfristen.

(3) Tritt ein Bewerber den ihm zugewiesenen Ausbildungsplatz nicht zu dem in der Zulassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt an, wird die Zulassung unwirksam,

sofern dem Bewerber nicht auf Antrag vom Ministerium Ländlicher Raum gestattet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt in die Ausbildung einzutreten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. März 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst im Jahr 1991 vom 24. September 1990 (GBl. S. 398) außer Kraft.

STUTTGART, den 10. September 1991

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	WEISER	DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. OHNEWALD	SCHÄFER
DR. EYRICH	DR. SCHÄUBLE	BAUMHAUER
	WABRO	

**Verordnung der Landesregierung über die
Benutzung und die Gebühren des
Landesinformationssystems**

Vom 3. Dezember 1991

Auf Grund von § 17 Abs. 5 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) vom 24. April 1991 (GBl. S. 215) in Verbindung mit § 24 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird verordnet:

§ 1

Zugang, Zugriff, Datenvermittlung

(1) Das Statistische Landesamt hat dem Landtag, den Behörden und Gerichten des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Nachbarschaftsverbänden, den Regionalverbänden, der Gemeindeprüfungsanstalt sowie den kommunalen Landesverbänden auf Anforderung die im Landesinformationssystem gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen (Zugangsrecht). Anderen Personen und Stellen kann das Statistische Landesamt Auskunft aus dem Landesinformationssystem erteilen.

(2) Die in § 18 Abs. 1 LStatG genannten Personen und Stellen sowie die obersten Landesbehörden haben das Recht des unmittelbaren Zugriffs auf die im Landesinformationssystem gespeicherten Daten (Zugriffsrecht). Anderen Personen und Stellen kann das Statistische Landesamt den unmittelbaren Zugriff einräumen.

(3) Das Statistische Landesamt kann im Rahmen des Landesinformationssystems auch Daten anderer Systeme vermitteln und hierzu Vereinbarungen über den Umfang und die Kosten der Vermittlung treffen.

§ 2

Benutzungsgebühren und Auslagen

(1) Das Statistische Landesamt erhebt für die Benutzung des Landesinformationssystems Benutzungsgebühren und Auslagen.

(2) Bei der Festsetzung der zu entrichtenden Benutzungsgebühren wird auf volle Deutsche Mark abgerundet.

(3) In der Benutzungsgebühr sind die entstandenen Auslagen enthalten. Soweit sie jedoch das übliche Maß erheblich übersteigen, sind sie zu ersetzen.

(4) Ersatz der Auslagen in der tatsächlichen Höhe kann verlangt werden, soweit keine Benutzungsgebühren zu entrichten sind.

§ 3

Benutzungsgebühren bei unmittelbaren Zugriffen

(1) Zugriffsberechtigte haben für jedes an das Landesinformationssystem angeschlossene Datensichtgerät einen monatlichen Grundbetrag von 500 DM und folgende nutzungsabhängige Gebühren zu zahlen, soweit diese den Grundbetrag übersteigen:

- | | |
|--|-----------|
| 1. je CPU-Minute (Rechnerzeit) | 10,00 DM, |
| 2. je 10 Transaktionen (Programmaufrufe) | 2,00 DM, |
| 3. je 10 übertragene Messages | 0,50 DM, |
| 4. je 100 000 übertragene Zeichen | 2,00 DM, |
| 5. je 1000 Datenbankzugriffe | 2,50 DM. |

(2) Von der Entrichtung der Benutzungsgebühren sind befreit:

1. die in § 18 Abs. 1 LStatG genannten Personen und Stellen,
2. die Behörden und sonstigen Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung,
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, Nachbarschaftsverbände, Zweckverbände, Regionalverbände, die Gemeindeprüfungsanstalt und die kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg,
4. das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder, soweit diese dem Statistischen Landesamt vergleichbare Leistungen gebührenfrei gewähren.

§ 4

Benutzungsgebühren bei mündlichen oder schriftlichen Auskünften

(1) Bei mündlichen oder schriftlichen Auskünften werden Benutzungsgebühren nach dem Zeitaufwand für die eingesetzten Beschäftigten erhoben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Bei der Berechnung des Zeitaufwands sind angefangene Viertelstunden auf volle Viertelstunden aufzurunden. Der Gebührensatz für eine Arbeitsstunde beträgt im

- | | |
|---------------------|---------|
| 1. einfachen Dienst | 45 DM, |
| 2. mittleren Dienst | 61 DM, |
| 3. gehobenen Dienst | 75 DM, |
| 4. höheren Dienst | 101 DM. |

(2) Für Leistungen, die in dem als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden Benutzungsgebühren nach diesem Verzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis gilt für vergleichbare Leistungen entsprechend.

(3) Von der Entrichtung der Benutzungsgebühren sind die in § 18 Abs. 1 LStatG genannten Personen und Stellen sowie die obersten Landesbehörden befreit. Dies gilt nicht, wenn die Auskünfte zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind.

(4) Benutzungsgebühren für Auskünfte werden bis zu einem Gesamtbetrag von 1000 DM pro Jahr nicht erhoben von

1. Mitgliedern des Deutschen Bundestags und der Bundestagsverwaltung,
2. Behörden und sonstigen Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung,
3. Gemeinden und Gemeindeverbänden, Nachbarschaftsverbänden, Zweckverbänden, Regionalverbänden, der Gemeindeprüfungsanstalt und den kommunalen Landesverbänden in Baden-Württemberg,
4. dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften, dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder.

(5) Bei Auskünften, die für wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen einer Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung erteilt werden, können die Benutzungsgebühren auf 50 vom Hundert ermäßigt werden.

(6) Bei mündlichen und schriftlichen Auskünften, die keine weiteren Kosten oder keinen besonderen Arbeitsaufwand erfordern, werden keine Benutzungsgebühren erhoben. Das gleiche gilt im Rahmen gegenseitiger Leistungen ohne Vorliegen einer Rechtspflicht bei vergleichbarem Umfang und Wert der Leistungen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

STUTT GART, den 3. Dezember 1991

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	WEISER	SCHLEE
DR. SCHULTZ-HECTOR	VON TROTHA	DR. OHNEWALD
MAYER-VORFELDER	SCHAUFLE	SCHÄFER
DR. VETTER	DR. EYRICH	DR. SCHÄUBLE
BAUMHAUER	WABRO	GOLL

Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

Vom 10. Dezember 1991

Auf Grund von § 177 Abs. 4 Satz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle für die Bescheinigung des Umfangs der Pflegetätigkeit ist der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Baden-Württemberg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

STUTT GART, den 10. Dezember 1991

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	WEISER	SCHLEE
DR. SCHULTZ-HECTOR	VON TROTHA	DR. OHNEWALD
SCHAUFLE	SCHÄFER	DR. EYRICH
DR. SCHÄUBLE	BAUMHAUER	WABRO
	GOLL	

Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter

Vom 26. November 1991

Auf Grund von § 19 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBL S. 101) wird bestimmt:

I.

Gewerbeaufsichtsämter werden errichtet im Regierungsbezirk Stuttgart in

Heilbronn

für den Stadtkreis Heilbronn und die Landkreise Heilbronn, Hohenlohekreis, Schwäbisch Hall und Tauberkreis,

Stuttgart

für den Stadtkreis Stuttgart und die Landkreise Böblingen, Esslingen und Ludwigsburg,

Göppingen*

für die Landkreise Göppingen, Heidenheim, Ostalbkreis und Rems-Murr-Kreis;

* Das Amt hat seinen Sitz beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart bis 30. Juni 1992

im Regierungsbezirk Karlsruhe in

Karlsruhe

für die Stadtkreise Baden-Baden, Karlsruhe und Pforzheim und die Landkreise Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe und Rastatt,

Mannheim

für die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim und die Landkreise Odenwaldkreis und Rhein-Neckar-Kreis;

im Regierungsbezirk Freiburg in

Freiburg

für den Stadtkreis Freiburg und die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach, Ortenaukreis und Waldshut,

Villingen-Schwenningen**

für die Landkreise Konstanz, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen;

im Regierungsbezirk Tübingen in

Sigmaringen

für die Landkreise Biberach, Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen,

Tübingen

für den Stadtkreis Ulm und die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis.

II.

Die Gewerbeaufsichtsämter erhalten die Bezeichnung »Staatliches Gewerbeaufsichtsamt – Amt für Arbeits- und Immissionsschutz«.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Sie ersetzt die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter vom 6. November 1973 (GBI. S. 442), geändert durch die Anordnung vom 29. Oktober 1990 (GBI. S. 350).

STUTTGART, den 26. November 1991

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	WEISER	SCHLEE
DR. SCHULZ-HECTOR	VON TROTHA	DR. OHNEWALD
SCHAUFLE	SCHÄFER	DR. VETTER
DR. EYRICH	DR. SCHÄUBLE	BAUMHAUER
	WABRO	GOLL

** Das Amt hat seinen Sitz beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Freiburg bis 31. März 1992

**Verordnung des Umweltministeriums
über die Erstellung der Abfallbilanzen
(AbfBilanzVO)**

Vom 8. November 1991

Auf Grund von § 3 Abs. 2 Satz 3 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 8. Januar 1990 (GBI. S. 1) wird verordnet:

§ 1

Pflichten der Stadt- und Landkreise

(1) Die Stadt- und Landkreise erstellen jährlich bis zum 31. März jeweils für das abgelaufene Jahr eine Abfallbilanz über Art, Menge und Herkunft der angefallenen Abfälle sowie über ihre Entsorgung.

(2) Die Landkreise haben in ihre Abfallbilanzen die von den Gemeinden nach § 2 erstellten Abfallbilanzen sowie die Angaben über Entsorgungsaufgaben, die von Gemeinden nach § 6 Abs. 3 LAbfG verwaltungsmäßig und technisch erledigt wurden, einzubeziehen.

§ 2

Pflichten der Gemeinden

(1) Die Gemeinden, denen vom Landkreis Entsorgungsaufgaben nach § 6 Abs. 2 LAbfG übertragen worden sind, erstellen eine auf den übertragenen Aufgabenbereich beschränkte Abfallbilanz.

(2) Die Gemeinden übermitteln die Daten ihrer Abfallbilanzen jeweils bis zum 15. März dem Landkreis.

§ 3

Inhalt der Abfallbilanz

(1) In der Abfallbilanz sind nach Abfallart und Herkunft getrennt die Mengen der eingesammelten und sonst erfaßten Abfälle sowie deren Entsorgung nach der Art und den Ergebnissen der Verwertung oder sonstigen Entsorgung getrennt darzustellen.

(2) Entsprechende Angaben zu Wertstoffen und sonstigen Sachen, die keine Abfälle im Sinne des Abfallgesetzes sind, können in die Abfallbilanz getrennt von den Abfällen aufgenommen werden.

(3) In der Abfallbilanz sollen die Entsorgungsstruktur des Gebietes, die Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung, die eingesetzten Einsammelungs- und Gebührensysteme und Anzahl und Jahresdurchsatzleistung der betriebenen Verwertungs- und sonstigen Entsorgungsanlagen, bei Deponien auch die Restlaufzeit, dargestellt werden.

§ 4

Ermittlung der Abfallmengen

(1) Die in der Abfallbilanz anzugebenden Mengen sind durch Wiegen zu ermitteln.

(2) Auf das Wiegen kann bei homogenen Abfällen, insbesondere Grünabfällen, Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, verzichtet werden, soweit die entsorgten Mengen durch örtliches Aufmaß oder ein anderes geeignetes Verfahren erfaßt werden.

§ 5

Nicht verwertete Abfälle

(1) Soweit Abfälle nicht verwertet wurden, haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften dies in der Abfallbilanz zu begründen.

(2) In der Begründung ist insbesondere darzustellen, für welche nicht verwerteten Stoffe

1. die Durchführung welcher Einsammlungs- und Verwertungsmaßnahmen geprüft worden ist,
2. die Einführung welcher Einsammlungs- und Verwertungsmaßnahmen in welchen Zeiträumen geplant ist,
3. aus welchen Gründen welche technisch möglichen Einsammlungs- und Verwertungsmaßnahmen unter Beachtung des Vorrangs der Abfallverwertung nach § 3 Abs. 2 Sätze 3 und 4 AbfG nicht durchgeführt werden.

(3) Die Begründung muß sich mindestens auf die folgenden Stoffe erstrecken:

Bioabfälle
 Grünabfälle
 Erdaushub, verunreinigt
 Erdaushub, nicht verunreinigt
 Bauschutt/Abbruchmaterial
 Straßenaufbruch
 Baustellenabfälle
 Kraftwerksrückstände
 Papier/Pappe
 Glas
 FE Schrott
 NE Schrott
 Kunststoffe
 Styropor
 Textilien.

(4) Soweit Erdaushub auf Deponien und soweit Straßenaufbruch und Bauschutt auf Hausmülldeponien verbracht wurde, ist darzustellen, in welchem Umfang diese Stoffe als Baustoff für die Errichtung, den Betrieb und die Rekultivierung erforderlich waren.

§ 6

Erhebungsbogen

Zur Erstellung der Bilanzen ist ein Erhebungsbogen zu verwenden, den das Umweltministerium nach Anhörung der kommunalen Landesverbände herausgibt.

§ 7

Bekanntgabe

(1) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben die Abfallbilanzen nach den für sie geltenden Vorschriften öffentlich bekanntzumachen.

(2) Sie können die Bekanntmachung auf eine zusammenfassende Darstellung der Abfallbilanz beschränken, wenn sie den vollständigen Inhalt mindestens einen Monat zur Einsicht auslegen und in der Bekanntmachung darauf hinweisen, wo und wann die Einsichtnahme möglich ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft mit Ausnahme des § 4, der am 1. Januar 1993 in Kraft tritt.

STUTTGART, den 8. November 1991

DR. VETTER

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Konferenzordnung

Vom 22. November 1991

Auf Grund von § 46 Abs. 1 des Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 1983 (GBL S. 397) wird verordnet:

Artikel 1

Die Konferenzordnung des Kultusministeriums vom 5. Juni 1984 (GBL S. 423; K.u.U. S. 375), geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1991 (GBL S. 447; K.u.U. S. 384), wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

»(1) In der Lehrerkonferenz ist stimmberechtigt, wer zur Teilnahme an dem betreffenden Verhandlungsgegenstand gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 verpflichtet ist;«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 22. November 1991

DR. SCHULTZ-HECTOR

**Verordnung des Kultusministeriums, des
Innenministeriums und des
Finanzministeriums zur Änderung der
Schullastenverordnung**

Vom 25. November 1991

Auf Grund von § 17 Abs. 2 und § 18a Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 18. März 1986 (GBI. S. 122) wird verordnet:

Artikel 1

Die Schullastenverordnung vom 13. September 1989 (GBI. S. 464), geändert durch Verordnung vom 7. August 1990 (GBI. S. 262), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Zu § 17 Abs. 2, § 18a Abs. 2 FAG

Der Sachkostenbeitrag beträgt jährlich für jeden Schüler beziehungsweise für jedes Kind der

- | | |
|---|----------|
| 1. Hauptschulen | 951 DM, |
| 2. Realschulen | 855 DM, |
| 3. Gymnasien mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien | |
| a) Klassen 5 bis 10 | 855 DM, |
| b) Klassen 11 bis 13 | 1229 DM, |
| 4. Schulen besonderer Art | 855 DM, |
| 5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen, Telekollegschulen | 753 DM, |
| 6. Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht Sonderberufsfachschulen, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe) mit Ausnahme der Telekollegschulen, beruflichen Gymnasien | 1898 DM, |
| 7. Berufskollegs für Informatik | 3898 DM, |
| 8. allgemeinen Schulkindergärten und Grundschulförderklassen | 734 DM, |
| 9. Sonderschulen, Sonderschulkindergärten und Schulkindergärten für | |
| a) Lernbehinderte, Förderschulen | 1248 DM, |
| b) Geistigbehinderte | 4860 DM, |
| c) Blinde und Sehbehinderte | 2524 DM, |
| d) Gehörlose und Schwerhörige | 1359 DM, |
| e) Sprachbehinderte | 1628 DM, |
| f) Körperbehinderte | 5896 DM, |
| g) Erziehungshilfe | 2122 DM, |

- h) Kranke in längerer Krankenhausbehandlung 226 DM.«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

STUTTGART, den 25. November 1991

*Kultusministerium
In Vertretung
FISCHER*

*Innenministerium
In Vertretung
DR. VOGEL*

*Finanzministerium
In Vertretung
BUEBLE*

**Verordnung des Innenministeriums zur
Änderung der Höchstbeträge-Verordnung**

Vom 26. November 1991

Es wird verordnet auf Grund von

- § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542),
- § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg vom 9. April 1990 (GBI. S. 121):

Artikel 1

Die Höchstbeträge-Verordnung vom 12. November 1990 (GBI. S. 342) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

»Sie verringern sich bei Wohnungen mit mehr als 90 m² Wohnfläche um 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, soweit dadurch der Betrag nicht unterschritten wird, der sich für eine Wohnung mit 90 m² Wohnfläche auf Grund des Höchstbetrages errechnet.«.

- § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die in dieser Verordnung bestimmten Höchstbeträge enthalten keine Betriebskosten im Sinne des § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung und keine Kostenansätze für Schönheitsreparaturen und kleine Instandhaltungen nach § 28 Abs. 3 und 4 der Zweiten Berechnungsverordnung.«.

- Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

»§ 1a

Für Wohnungen, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind, werden für den

am 1. Januar 1992 beginnenden Leistungszeitraum folgende Höchstbeträge je Quadratmeter Wohnfläche monatlich festgesetzt:

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung DM/m ²	sonstige Wohnungen DM/m ²
unter 50000	6,05	5,10
von 50000 bis unter 100000	6,70	5,40
von 100000 bis unter 300000	6,90	5,40
von 300000 und mehr	7,85	6,75.«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 26. November 1991

SCHLEE

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum und des Umweltministeriums über die Zuständigkeiten nach der Milchverordnung

Vom 29. November 1991

Auf Grund von § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Milchverordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1140) ist im Sinne von

- § 13 Abs. 2 und § 16 Abs. 4 bis 7 das Regierungspräsidium Tübingen,
- § 14 Abs. 2 und 3 sowie § 16 Abs. 1 bis 3 das Regierungspräsidium,
- § 7 Abs. 1 Nr. 5 die untere Verwaltungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum und des Umweltministeriums über die Zuständigkeiten nach der Milchverordnung und die Aufhebung entbehrlicher milchrechtlicher Vorschriften vom 4. April 1991 (GBI. S. 172) außer Kraft.

STUTTGART, den 29. November 1991

*Ministerium für Ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten*

WEISER

Ministerium für Umwelt

DR. VETTER

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Vom 2. Dezember 1991

Es wird verordnet auf Grund von

- § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), geändert durch § 9 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873),
- § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 22. Dezember 1969 (GBI. 1970 S. 8):

Artikel 1

Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 11. Dezember 1984 (GBI. S. 695), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1990 (GBI. S. 409), wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 2 wird die Zahl »1,00« durch die Zahl »1,07« ersetzt.
- § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
»(1) Die Gebühren nach § 7 und § 8 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 sind anteilig auf die Zahl der jährlichen Kehrunge und Überprüfungen zu verteilen.«.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

STUTTGART, den 2. Dezember 1991

SCHLEE

Verordnung des Justizministeriums über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher für 1991 (Gerichtsvollziehergebührenanteilsverordnung 1991 – GVGebAntVO 1991)

Vom 6. Dezember 1991

Auf Grund von § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1991 (BGBl. I S. 294) und § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum

Erlaß von Rechtsverordnungen des Besoldungsrechts vom 4. Mai 1982 (GBI. S. 151) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Der Gebührenanteil der Gerichtsvollzieher nach der Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung vom 18. November 1975 (GBI. S. 832), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 1983 (GBI. S. 811), wird für das Kalenderjahr 1991 auf 81 vom Hundert festgesetzt. Der Höchstbetrag der Gebührenanteile für diesen Zeitraum beträgt 30 100 DM.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

STUTTGART, den 6. Dezember 1991

DR. OHNEWALD

Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

Vom 9. Dezember 1991

Auf Grund von § 110a des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBI. S. 269) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1530) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium Ländlicher Raum verordnet:

Artikel 1

Die Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung vom 8. August 1991 (GBI. S. 545) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 (zu § 3 Abs. 6)

a) erhält die Tabelle 1 bei Nummer 2.2.1 folgende Fassung:

»Tabelle 1

Stickstoffbedarf in kg N/dt Ertrag der wichtigsten Kulturarten je Einheit Erntemenge einschließlich erntefähiger Restpflanze (bei Grünland und Futterpflanzen bezogen auf Trockenmasse)

Kulturart	kg N/dt	Bemerkungen
a) Körnerfrüchte		
– Winterweizen	2,50	gegebenenfalls zuzüglich Spätdüngung ¹
– Durumweizen	2,90	
– Sommerweizen	2,50	
– Winterroggen	2,20	
– Triticale	2,30	
– Wintergerste, Sommer-Futtergerste	2,00	
– Sommer-Braugerste	1,80	
– Hafer	2,20	
– Dinkel (mit Spelzen)	2,30	
– Körnermais einschließlich Saatmais	2,20	
– Winterraps	6,00	
– Ackerbohnen/Erbsen	keine Düngung	
– Sojabohnen	keine Düngung	
– Sonnenblumen	4,00	
b) Hackfrüchte		
– Frühkartoffeln	0,60	
– übrige Kartoffeln	0,50	
– Zuckerrüben	0,40	
– Futter-Massenrüben	0,20	
– Futter-Gehaltsrüben	0,26	
c) Futterpflanzen		
– Silomais	1,40	(0,38 je dt Frischmasse)
– Luzerne	keine Düngung	
– Klee, Klee gras bis 40% Grasanteil	keine Düngung	
– Weidelgräser, Klee gras über 70% Grasanteil	2,30	Aufteilung auf die Schnitte nach Ertrag

Kulturart	kg N/dt	Bemerkungen
d) <i>Sonstige Ackerkulturen</i>		
– Hopfen	7,50	gegebenenfalls keine Düngung ²
– Faserlein	(1,10)	
e) <i>Grünland</i>		
Wiese		} Aufteilung entsprechend den jeweiligen Nutzungen und Erträgen
– 2 Nutzungen (extensiv, etwa 60 dt/ha)	1,40	
– 2–3 Nutzungen (etwa 70 dt/ha)	1,80	
– 3 Nutzungen (etwa 80 dt/ha)	2,20	
– 3–4 Nutzungen (etwa 90 dt/ha)	2,50	
– 4 Nutzungen (etwa 100 dt/ha)	2,90	
Mähweide		
– 4–5 Nutzungen (etwa 110 dt/ha)	3,20	
Weide		
– 5 Nutzungen (etwa 120 dt/ha)	3,10	

¹ Bei Qualitätsweizen höchstens 40 kg N/ha bis zum Ährenschieben.

² Wegen der schlechten Standfestigkeit von Faserlein bei hoher Stickstoff-Lieferung.«;

- b) wird in Nummer 2.2.2.2 Buchst. c) in der Zeile »– Gülle« in der Spalte »N-Menge (kg/ha)« die Zahl »50« durch die Zahl »10« ersetzt;
- c) wird in der Tabelle 3 bei Nummer 2.2.3 nach der Zeile
 »Sellerie | 500 dt/ha | 80* | 180** | 9 «
 folgende neue Zeile eingefügt:
 »Spargel | 80 dt/ha | 120*** | – | – «.
2. In Anlage 3 (zu § 12 Abs. 3 Satz 1)
- a) erhält die Nummer 3.1.3 folgende Fassung:
 »3.1.3 Zerkleinern und Absieben des Feinbodenanteils der trockenen Probe auf Siebdurchgang kleiner als 2 mm (Untersuchungsprobe).«;
- b) wird in Nummer 4 nach den Worten »Nummer 3.1.2« das Wort »trocken« durch das Wort »trocknen« ersetzt;
- c) erhält in Nummer 8 die Erläuterung des Zeichens » q_d « folgende Fassung:
 » q_d = Rohdichte_{trocken} des Bodens (g/dm³). (Sofern q_d nicht nach Nummer 4 bestimmt wurde, ist mit $q_d = 1,3 \cdot 10^3$ für 0–0,3 m Bodentiefe und $1,5 \cdot 10^3$ für 0,3 bis 0,9 m Bodentiefe zu rechnen).«.
3. In Anlage 8 erhält in den Erläuterungen zur Stickstoffbilanz für den Betrieb (Erläuterungen zur Anlage 8) die Tabelle »Mittlere N-Gehalte von Erntegütern in %« folgende Fassung:

» Mittlere N-Gehalte von Erntegütern in %
bezogen auf Trockenmasse (TM) oder Frischmasse (FM*)

Erntegut (bei „Mähdruschfrüchten“ bezogen auf das Korn)	N in % der	
	FM	TM
Futterweizen	1,60	
Backweizen	1,90	
Qualitätsweizen	2,40	
Sommerweizen	2,10	
Winterroggen	1,50	
Wintergerste zweizeilig	1,65	
Wintergerste mehrzeilig	1,45	
Sommerfuttergerste	1,55	
Braugerste	1,35	
Hafer	1,55	
Durum	2,20	
Triticale	1,60	
Dinkel (mit Spelzen)	1,65	
Getreidestroh		0,5
Raps	3,50	
Sonnenblumenkörner mit Schalen	2,80	
Zuckerrüben	0,20	
Zuckerrübenblatt	0,33	
Futtermüben	0,15	
Futtermübenblatt	0,33	
Kartoffeln (Knollen)	0,40	
Körnererbsen	3,40	
Ackerbohnen	4,20	
Sojabohnen	5,80	
Körnermais	1,40	
Maisstroh		1,0
Silomais		1,4
Luzerne		3,0
Rotklee		2,8
Kleegras		2,8
Weidelgras		2,3
Wiese		
- 2 Nutzungen (extensiv, etwa 60 dt / ha)		1,7
- 2-3 Nutzungen (etwa 70 dt / ha)		1,9
- 3 Nutzungen (etwa 80 dt / ha)		2,1
- 3-4 Nutzungen (etwa 90 dt / ha)		2,4
- 4 Nutzungen (etwa 100 dt / ha)		2,7
Mähweide		
- 4-5 Nutzungen (etwa 110 dt / ha)		3,0
Weide		
- 5 Nutzungen (etwa 120 dt / ha)		3,0
Zwischenfrucht zur Futternutzung		2,2-2,6

* bei Körnerfrüchten handelsübliche Feuchte des Ernteguts.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 9. Dezember 1991

DR. VETTER

**Verordnung
des Umweltministeriums,
des Innenministeriums
und des Wirtschaftsministeriums
zur Änderung der
Chemikaliengesetz-
Zuständigkeitsverordnung**

Vom 16. Dezember 1991

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 und § 18 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101),
2. § 52 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBI. S. 61):

Artikel 1

Die Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 13. März 1991 (GBI. S. 169), geändert durch Verordnung vom 19. August 1991 (GBI. S. 525), wird wie folgt geändert:

In § 5 Nr. 1 werden die Worte »oder § 5 Abs. 3« ersetzt durch », § 5 Abs. 3 oder § 6 Abs. 2«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 16. Dezember 1991

Ministerium für Umwelt

DR. VETTER

Innenministerium

SCHLEE

*Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie*

SCHAUFLE R

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe
über das
Natur- und Landschaftsschutzgebiet
»Hochholz-Kapellenbruch«**

Vom 27. November 1991

Auf Grund der §§ 21, 48, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654) und der §§ 22 und 33 des Landesjagdgesetzes vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12) wird verordnet:

A

ALLGEMEINER TEIL

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Wiesloch, der Stadt Rauenberg, der Gemeinde Malsch und der Gemeinde St. Leon-Rot werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Hochholz-Kapellenbruch«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 150 ha. Es besteht aus den drei Teilgebieten »Dörnigt« (A), »Kehrgrabensystem« (B) und »Bruchwald, Watzentruch und Straßenwiesen« (C).

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 400 ha. Es ergänzt und erweitert die Naturschutzflächen.

(3) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt umgrenzt: Im Norden durch die Waldgrenze des Wieslocher Gemeindewaldes und den Beginn des Wieslocher Gewerbegebietes; im Nordwesten durch die Wiesloch-Walldorfer Gemarkungsgrenze; im Westen durch die Waldgrenze zur St. Leon-Roter Flur sowie die Baggerseen; im Süden durch die Verbindungsstraße von Malsch nach Rot, im Südosten durch die neue B 3, im Osten durch den Zubringer nach Rauenberg, nach Malschenberg und den Verbindungsweg zwischen diesen sowie die B 3 und im Nordosten durch die Bebauung des Ortes Frauenweiler.

(4) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25000 und 1 : 5000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet) sowie in elf Detailkarten im Maßstab 1 : 2500 mit durchgezogener roter, grau angeschumelter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener

ner grüner, flächig schwarz punktierter Linie (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis und bei der Stadt Wiesloch (Rathaus Wiesloch) auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

B

NATURSCHUTZGEBIET

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Förderung der naturnahen Ausläufer der Kinzig-Murg-Rinne;
2. die Erhaltung und Förderung der durch Gebüsch gut strukturierten und durch Hangsickerwasser und Hangquellen feuchten Wiesenbereiche;
3. die Erhaltung und Förderung der Wälder mit in hohem Maße naturnahen und gut ausgebildeten Waldgesellschaften;
4. die Erhaltung und Förderung eines Grabensystems mit einzigartiger Tier- und Pflanzenwelt;
5. die Erhaltung und Förderung von noch ursprünglich bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen;
6. die Erhaltung und Förderung der an die Vielzahl von feuchten Biotoptypen gebundenen Pflanzen- und Tiergesellschaften sowie deren einzelne Pflanzen- und Tierarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu baden, mehrwöchig zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten sowie zu grillen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege mit Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen und Fahrrädern ohne Hilfsmotor zu befahren;
15. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
16. Grünland zur Neueinsaat oder in Ackerland umzubrechen;
17. außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungsmittel und Dünger zu verwenden;
18. wesentliche Landschaftsbestandteile wie Bäume, Hecken, Sträucher, Gebüsch, Böschungen, Gehölze, Schilf- und Röhrichtbestände zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
19. zu reiten;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. die Gräben, einschließlich ihrer Ränder, abweichend von dem Pflegeplan zu verändern, zu pflegen oder zu reinigen;
22. eine angelsportliche Nutzung auszuüben.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) im Naturschutzgebiet »Dörnigt« und dem Naturschutzgebiet »Bruchwald, Watzenbruch und Straßenwiesen« jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Jagdkanzeln und Futterstellen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März landschaftsgerecht errichtet werden;
 - b) in Feuchtgebieten keine Futterstellen oder andere jagdliche Einrichtungen angelegt werden;
 - c) keine Wildäcker angelegt werden;
 - d) das Anlegen von Schußschneisen in Schilf- und Röhrichtbeständen unterbleibt;
 - e) Treib- und Drückjagden unter Beachtung des Schutzzweckes nicht vor dem 1. November stattfinden;
 - f) im Naturschutzgebiet »Kehrgrabensystem« die Jagd ganzjährig ruht mit Ausnahme der Nachsuche von krank geschossenem oder schwerkranken Wild;
2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) § 4 Abs. 2 Nr. 3, 4, 17 und 18 unberührt bleibt;
 - b) Dauergrünland oder Dauerbrachen nicht in Ackerland umgebrochen werden, wobei Flächen ausgenommen sind, die auf der Grundlage von Bewilligungen oder Verträgen stillgelegt oder extensiviert wurden;
3. für die ordnungsmäßige Ausübung der Forstwirtschaft mit der Maßgabe, daß
 - a) die Anlage von forstlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrsanlagen mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt wird;
 - b) die naturnahen Erlenbruch-, Erlen-Eschen- und Eichen-Hainbuchenwälder der Kinzig-Murg-Rinne erhalten und gefördert werden und möglichst natürlich, kleinflächig und langfristig verjüngt werden, wobei Kahlschläge über 1 ha vermieden werden. Insbesondere sollen Altholzinseln gefördert und nur standortheimische Gehölze verwendet werden.
 - c) Düngemittel, Pflanzenbehandlungsmittel und Chemikalien nicht angewendet oder gelagert werden;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer (unter Berücksichtigung des Gewässerpflegeplanes), Straßen, Wege und Bahnanlagen sowie der rechtmäßigerweise beste-

henden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung mit der Maßgabe, daß eine Reinigung der landwirtschaftlichen Entwässerungsgräben im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;

5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für Maßnahmen, die zur Überwachung und Sanierung der Sonderabfalldeponie Malsch erforderlich sind, sofern diese im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgen;
8. für die Nutzung der im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Rauenberg vom 23. Dezember 1983 als Vorratsfläche für Gewerbe ausgewiesenen Fläche zwischen L 546, der Bahntrasse und dem Gemeindewald der Gemeinde Malsch für den Fall, daß bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Ersatzfläche gefunden wird.

C

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

§ 6

Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

1. die Gewährleistung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes;
2. die Erhaltung und Verbesserung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
3. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Natur und Landschaft sowie ihres besonderen Erholungswertes für die Allgemeinheit;
4. die Erhaltung und Förderung eines Puffers zu den Naturschutzgebieten;
5. die Erhaltung und Förderung der oberhalb der feuchten Kinzig-Murg-Rinnen-Ausläufer gelegenen Waldbestände;
6. die Erhaltung, Förderung und Extensivierung der ausgedehnten landwirtschaftlichen Nutzflächen;
7. die Erhaltung und die Förderung von gut strukturierten, kleinparzellierten landwirtschaftlichen Nutzflächen.

§ 7

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern

oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. Dauergrünland in Acker umgewandelt,
5. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
6. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 8

Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagerung von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
8. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen, Abstellen von Kraftfahrzeugen und das mehrwöchige Zelten;
10. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
11. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
12. Waldumwandlung, Neuaufforstungen, Anlage von Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;

13. die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln außerhalb von Ackerland;
14. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen, Gebüsch, Böschungen, Gehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen;
15. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, auch soweit sie sich auf Ufergehölze erstrecken, wenn sie nicht in Vollziehung des Gewässerpflegeplanes erfolgen;
16. der Umbruch von Dauerbrachen in Ackerland.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 9

Zulässige Handlungen

Abweichend von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten (§§ 7 und 8) sind zulässig

1. die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 Nr. 14, 15 und 16 mit der Maßgabe, daß Dauergrünland nicht in Ackerland umgebrochen werden darf, wobei Flächen ausgenommen sind, die auf der Grundlage von Bewilligungen oder Verträgen stillgelegt oder extensiviert wurden;
2. die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke bei standortheimischer Baumartenwahl, ausgenommen für
 - a) die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln;
 - b) Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Bahnanlagen sowie der Versorgungsanlagen;

5. der durch Planfeststellungsverfahren zugelassene Ausbau der Bundesautobahn A 6 auf sechs Fahrstreifen;
6. die Tongewinnung in den Gewannen Unterer Sand, Kühunterst, Unterer Bangert und Sand, soweit diese mit Entscheidung des Landesbergamtes vom 4. Juli 1990 bergrechtlich zugelassen ist, mit der Maßgabe, daß Abbau und Wiedernutzbarmachung im einzelnen in den Haupt-(Sonder-, Abschluß-)Betriebsplänen im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde festzulegen sind;
7. eine Verwendung des Tongrubengeländes in den Gewannen Unterer Sand, Kühunterst, Unterer Bangert und Sand zu Zwecken einer behördlich gestatteten Abfallentsorgung;
8. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

D

SCHLUSSTEIL

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch das Regierungspräsidium Karlsruhe in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 11

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen von der höheren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden; über Befreiungen von den landschaftsschutzrechtlichen Bestimmungen entscheidet die untere Naturschutzbehörde.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer
1. in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt;
 2. in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig nach § 7 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen;
 3. in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die dem

Charakter des Gebietes oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 27. November 1991

DR. MILTNER

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Erklärung der Gemeinde Ehningen, Landkreis Böblingen, zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde

Vom 8. November 1991

Das Regierungspräsidium Stuttgart erklärt die Gemeinde Ehningen, Landkreis Böblingen, auf Antrag gemäß § 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427) mit Wirkung vom 1. Januar 1992 zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

STUTTGART, den 8. November 1991

DR. ANDRIOF

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Erklärung der Gemeinde Rutesheim, Landkreis Böblingen, zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde

Vom 8. November 1991

Das Regierungspräsidium Stuttgart erklärt die Gemeinde Rutesheim, Landkreis Böblingen, auf Antrag gemäß § 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427) mit Wirkung vom 1. Januar 1992 zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

STUTTGART, den 8. November 1991

DR. ANDRIOF

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums
Freiburg über die Zuständigkeit der Stadt
Oppenau, Ortenaukreis, als örtliche
Straßenverkehrsbehörde**

Vom 13. November 1991

Das Regierungspräsidium Freiburg als höhere Straßenverkehrsbehörde hat gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427) festgestellt, daß die Stadt Oppenau, Ortenaukreis, die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Zuständigkeitsübergang erfüllt.

Sie wird deshalb auf Antrag gemäß § 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes mit Beginn des auf die Bekanntmachung folgenden Monats zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde erklärt.

FREIBURG I. BR., den 13. November 1991 DR. SCHROEDER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg über das Naturschutzgebiet
»Segete«**

Vom 14. November 1991

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199) sowie auf Grund von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Gaienhofen, Gemarkungen Gaienhofen, Gundholzen und Horn, Landkreis Konstanz, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Segete«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 7 ha. Es umfaßt auf dem Gebiet der Gemeinde Gaienhofen, Gemarkung Gaienhofen, das Grundstück Flst. Nr. 806, auf Gemarkung Horn das Grundstück Flst. Nr. 403, auf Gemarkung Gundholzen die Grundstücke Flst. Nrn. 1005, 1006 und 1007.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 und in einer Karte im Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg i. Br. und beim Landratsamt Konstanz in Konstanz auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Feuchtgebietes »Segete« als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. im Uferbereich und in Röhrichbeständen Pfade anzulegen oder zu betreten;
4. Stätten für Sport und Spiel bzw. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
5. Flugplätze einschließlich Modellflugplätze anzulegen, Segelflugmodelle und motorbetriebene Spielmodelle zu Wasser, zu Land und in der Luft zu betreiben;
6. die Bodengestalt zu verändern;
7. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
8. zu tauchen, zu baden oder die Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Segelsurfbrettern, Luftmatratzen oder dergleichen zu befahren;

9. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
10. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
11. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
12. aus den Weihern Plankton für Futterzwecke zu entnehmen;
13. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen, oder zu zerstören;
14. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
15. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
16. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
17. die Wege zu verlassen;
18. Volkswanderungen oder andere Veranstaltungen durchzuführen, die geeignet sind, eine größere Zahl von Menschen (ab 20 Personen) anzulocken;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß Hochsitze und Fütterungsstellen nicht innerhalb des Naturschutzgebietes errichtet werden dürfen;
2. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen

Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;

3. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 33 Abs.2 Nr.4 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr.1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 14. November 1991 DR. SCHROEDER

**Berichtigung der Verordnung
des Finanzministeriums zur Änderung
der Kurtaxordnung für das Staatsbad
Wildbad vom 12. November 1991
(GBI. S. 698)**

In Artikel 1 Ziffer 4. a) muß es anstelle von »In Absatz 1 Satz 2...« richtig heißen: »In Absatz 1 Satz 1...«.

